



Publ.-Nr.:	00.081.684
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	07.11.2022

Kreisgericht Wil: Ersatzwahl dreier haupt- oder teilamtlicher Richterinnen oder Richter

Am 7. März 2022 wurde der amtierende hauptamtliche Richter André Müller, Züberwangen, in stiller Wahl zum neuen Präsidenten des Kreisgerichtes Wil gewählt. Aufgrund der Unvereinbarkeit der beiden Ämter hat er per 31. August 2023 seinen Rücktritt als hauptamtlicher Richter des Kreisgerichtes Wil erklärt. Zudem haben Wolfgang Egli, Flawil, sowie Daniel Weniger, Flawil, ebenfalls per 31. August 2023 ihre Rücktritte als hauptamtliche Richter des Kreisgerichtes Wil erklärt.

Somit hat im Gerichtskreis Wil (Politische Gemeinden: Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil) für den Rest der Amtsdauer 2021/2027 die Ersatzwahl dreier haupt- oder teilamtlicher Richterinnen oder Richter stattzufinden.

Die Staatskanzlei hat diese Ersatzwahl auf **Sonntag, 12. März 2023** und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt.

Stille Wahl

Wahlen von haupt- oder teilamtlichen Richterinnen oder Richtern sind Majorzwahlen. Stille Wahl ist möglich (vgl. Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS125.3; abgekürzt WAG]). Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind.

Wahlvorschläge

Wahlfähig ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Als haupt-



oder teilamtliche Richterin oder haupt- oder teilamtlicher Richter ist wählbar, wer zudem:

- a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatentes ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b. über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Wahlvorschläge sind der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, einzureichen. Sie müssen bis am **9. Januar 2023 um 17 Uhr** eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Ein gültiger Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Gerichtskreises Wil unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizulegen. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 WAG).

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).

Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **30. April 2023** statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis am **22. März 2023** bei der Staatskanzlei eintreffen. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entsprechen jenen für den ersten Wahlgang.

Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden



Staatskanzlei